Bestätigung Ihrer Anlagenübergabe

EAM Netz

Ein Unternehmen der EAM Gruppe

1) Anlagendaten

Straße, Hausnummer (Anlagenstandort)

Bisheriges Vertragskonto

PLZ (Anlagenstandort) Ort (Anlagenstandort)

Energieträger

EEG - Anlagenschlüssel

Installierte Leistung

Datum der Übergabe

2) Zählerdaten

anzugeben bei Anlagen mit einer installierten Leistung unter 100 kW

Zählernummer

Zählernummer

Zählerstand R1 * Zählerstand R2

Zählerstand R1 * Zählerstand R2

Ablesedatum

Ablesedatum

* Je nach Zählertyp wird „R“ oder „2.8.0“ angezeigt

3) Angaben zum bisherigen Betreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

☐ verstorben: Sterbeurkunde und Erbschein liegen bei

4) Angaben zum neuen Betreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Bank Kontoinhaber

IBAN

BIC

5) Meldung Ihrer Anlage bei der Bundesnetzagentur

Wurde der Betreiberwechsel für die Anlage bei der BNetzA im Marktstammdatenregister gemeldet?
Bitte denken Sie daran den Betreiberwechsel auch im Marktstammdatenregister anzuzeigen. Nähere Informationen zur Meldung erhalten Sie auf Seite 5 dieses Formulars oder auf der Internetseite der Bundesnetzagentur:
https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR

6) Bestätigung der Übergabe

Die nachfolgend unterzeichnenden Parteien bestätigen hiermit die Richtigkeit der o.g. Angaben und sind mit der Änderung einverstanden. Der neue Betreiber übernimmt ab Anlagenübergabe sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten.

Bitte beachten Sie, dass ein rückwirkender Betreiberwechsel nicht möglich ist.

Vor- u. Nachname des bisherigen Betreibers (bitte in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

X

Unterschrift

Vor- u. Nachname des neuen Betreibers (bitte in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

X

Unterschrift

Mitteilung der Steuernummer / Erklärung zur Umsatzbesteuerung

EAM Netz

Ein Unternehmen der EAM Gruppe

Name des Einspeisers

Straße/ Hausnummer

PLZ/Ort

Bankverbindung:
Bank

IBAN

BIC

Steuererklärung:
Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschriftserstellung der Einspeisevergütung Ihre:

Steuernummer

Finanzamt

(nicht die persönliche Steueridentifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern)

(Eine Abrechnung Ihrer Anlage ist nur möglich, wenn Sie eines der beiden u.s. Auswahlfelder ankreuzen!)
Mit §12 Absatz 3 UStG wurde ein Umsatzsteuersatz von 0 % eingeführt. Dieser gilt für den Kauf, Installation von Photovoltaikanlagen, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Unabhängig hiervon unterliegt die Lieferung des eingespeisten Stroms aus Photovoltaikanlagen weiterhin der Umsatzsteuer (Abschn. 2.5 Abs. 1 USt-Anwendungserlass). Für den Betreiber besteht die Möglichkeit von der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG Gebrauch zu machen. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer auf den eingespeisten Strom nicht erhoben.

Von dieser Regelung ist der Zubau weiterer Erzeugungsanlagen ausgenommen. Bei fehlender oder widersprüchlicher Angabe ist eine Abrechnung nur nach der uns bekannten Besteuerung möglich!

☐ § 19 UStG kein Ausweis der Umsatzsteuer (umsatzsteuerbefreit, Kleinunternehmerregelung)
Ich bin / Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

☐ § 19 UStG Ausweis der Umsatzsteuer
Ich / Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG erfolgt mit der Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

Zusatzbestimmung
Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich / werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

X _____ X _____

Ort, Datum

Unterschrift

EAM Netz

Ein Unternehmen der EAM Gruppe

Information zur Meldung im Marktstammdatenregister (MaStR)

Ein Betreiberwechsel muss im MaStR angezeigt werden, nachdem eine Erzeugungsanlage von einem neuen Betreiber übernommen wird.
Dies kann jedoch erst nachträglich vorgenommen werden.
Eine Erzeugungsanlage darf nicht neu im MaStR registriert werden.

Die Datenverantwortung vom bisherigen Anlagenbetreiber muss auf den aktuellen Anlagenbetreiber übertragen werden.
An der Registrierung des Betreiberwechsels müssen aktiv sowohl der alte als auch der neue Betreiber mitwirken.
Beide verwenden zu diesem Zweck die Funktion „Betreiberwechsel registrieren“ auf der Startseite des MaStR.

Eine ausführliche Beschreibung zur Registrierung eines Betreiberwechsels finden Sie im Handbuch zum Betreiberwechsel unter nachfolgendem Link: https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Handbuch_zum_Betreiberwechsel.pdf

Weitere Hilfe zur Registrierung eines Anlagenbetreibers finden Sie hier:
https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/index.html

Allgemeine
Registrierung des Betreiberwechsels im Überblick

Die Registrierung des Betreiberwechsels umfasst vier Schritte:

1. Zuerst registriert sich der neue Anlagenbetreiber im MaStR. Dabei erhält er eine MaStR-Nummer, die mit den Buchstaben „ABR“ beginnt. (Handbuch zur Registrierung eines Anlagenbetreibers)
2. Der neue Anlagenbetreiber übermittelt diese MaStR-Nummer außerhalb des MaStR an den alten Anlagenbetreiber.
3. Der alte Anlagenbetreiber löst im MaStR den Prozess der Registrierung des Betreiberwechsels aus, indem er die MaStR- Nummer des neuen Anlagenbetreibers im entsprechenden Prozess einträgt. Der neue Anlagenbetreiber wird daraufhin mit einer E-Mail aufgefordert, den Prozess fortzusetzen.
4. Abschließend bestätigt der neue Anlagenbetreiber im MaStR in der entsprechenden Funktion die Registrierung des Betreiberwechsels.

Danach ist die Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem alten Betreiber aufgehoben. Sie ist jetzt mit allen Rechten und Pflichten dem neuen Betreiber zugeordnet.